

Schalltechnisches Büro A. Pfeifer, Dipl.-Ing.

Birkenweg 6 35630 Ehringshausen
Tel.: 06449/9231-0 Fax: 06449/9231-23
E-Mail: info@ibpfeifer.de
Internet: www.ibpfeifer.de

Beratung Gutachten Messung
Forschung Entwicklung Planung

Universitätsstadt Gießen
Herr Balsler
Tiefbauamt, Sachgebiet Brückenbau
Der Magistrat
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Eingetragen in die Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz gem. § 4 Abs. 1 NBVO bei der Ingenieurkammer Hessen

Maschinenakustik
Raum- und Bauakustik
Immissionsschutz
Schwingungstechnik

Claus-Peter.Balsler@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

ap/ (5499bf01.docx)

07.05.2024

Verbreiterung der Lahnstraße im Bereich der Eisenbahnüberführung und Erneuerung Eisenbahnüberführung

Sehr geehrter Herr Balsler,

es ist eine Verbreiterung der Lahnstraße im Bereich der Eisenbahnüberführung geplant. Die Verbreiterung bezieht sich auf den Bereich der Unterführung sowie ca. 10 m vor und hinter der Unterführung. Die Verbreiterung der Straße geschieht in Richtung Süden um ca. 2 m. Die Ampel entfällt künftig.

Zitat: Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).

(2) Die Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A)

am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Ein Neubau einer Straße liegt nicht vor. Eine wesentlich Änderung liegt ebenfalls nicht vor, da

- die Straße nicht um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen erweitert wird
- eine Erhöhung des Beurteilungspegels um $\Delta L = 3$ dB nicht gegeben ist. Hierfür ist kein Nachweis erforderlich, da der nächstgelegene Immissionsort in südöstlicher Richtung ca. 80 m entfernt liegt und von der Verbreiterung der Straße auf der Ostseite der Unterführung durch ein Heranrücken der Straße um ca. 2 m keine Beurteilungspegelerhöhung ausgeht, die mehr als eine Änderung einer Nachkommastelle des Beurteilungspegels (bezogen auf eben diese Straße) verursacht. Hinzu kommt der Wegfall der Ampel, der zu einer Pegelminderung führt.

Daher sind keine weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
A. Pfeifer